
**Satzung zur Vergabe von Preisen
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

vom 1. April 2010 *

aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 3. März 2010 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 3. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

1. Teil Lehrpreis und Engagementpreis für Studierende

§ 1 Preise

- (1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vergibt in der Regel einmal jährlich einen Preis für gute Lehre (Lehrpreis).
- (2) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vergibt in der Regel einmal jährlich einen Preis für besonderes studentisches Engagement (Engagementpreis für Studierende).

§ 2 Preisgelder

- (1) Der Lehrpreis ist mit einem Preisgeld von 3000 Euro dotiert. Das Preisgeld muss zur weiteren Verbesserung der Lehre eingesetzt werden.
- (2) Das Preisgeld für den Preis für besonderes studentisches Engagement beträgt 1500 Euro. Das Preisgeld muss für studentische Projekte oder Belange des Studiums eingesetzt werden.

§ 3 Preisträger und Preisträgerinnen

- (1) Preisträger bzw. Preisträgerinnen können alle Mitglieder und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein.
- (2) Preisträgerinnen und Preisträger des Preises für besonderes studentisches Engagement können Studierende der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sein.

§ 4 Preiswürdigkeit

Als preiswürdig für den Lehrpreis gelten:

- a) besondere Leistungen in der Lehre, etwa in Form von Projekten oder innovativen Lehrformen und

* 3. ÄO vom 12.02.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2019) in Kraft getreten 13.02.2019

* 2. ÄO vom 04.08.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 8/2016) in Kraft getreten 01.10.2016

* 1. ÄO vom 19.02.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2013) in Kraft getreten 20.02.2013

- b) herausragend gute Lehrleistungen über einen mehrjährigen Zeitraum, die auch durch Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten vorgelegt wurden, bestätigt werden.
- c) Zur Beurteilung der preiswürdigen Lehre sollen folgende Kriterien herangezogen werden:
- In der Lehre werden eine wissenschaftlichen Haltung und forschendes Lernen angebahnt.
 - Die Lehrinhalte werden kompetenzorientiert vermittelt.
 - Konzeption und Inhaltsauswahl der Lehre zeichnen sich durch Originalität und Innovation aus.
 - Lehrmethoden und -medien sind hervorragend auf den Lehrinhalt abgestimmt.
 - Die Lehre verbindet Theorie und Praxis.

§ 5 Vorschläge

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Vorschläge der Studierenden sind besonders erwünscht. Diese werden vom AStA gesammelt. Eigenbewerbungen sind ebenfalls zulässig und erwünscht.

Die Vorschläge sind einschließlich einer Begründung bis zum jeweils hochschulöffentlich durch Aushang angekündigten Termin der Jury des Lehrpreisverfahrens einzureichen.

Für die Begründung stellt die Hochschule einen Bewertungsbogen zur Verfügung, der durch weitere Dokumentationen (z.B. Evaluationsergebnisse, Materialien) ergänzt werden kann.

§ 6 Preisvergabe

- (1) Die Lehrpreisjury besteht aus dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Studium und Lehre; den Studiendekanen bzw. Studiendekaninnen der Fakultäten; je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus, die von den Fakultäten benannt werden; je einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin aus jeder Fakultät, der bzw. die von der jeweiligen Fakultät benannt wird und zwei Studierenden, die vom Studierendenparlament benannt werden.
- (2) Die Lehrpreisjury entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge. Die Fakultätsvorstände werden über die Auswahl der Lehrpreisjury informiert. Die Entscheidung ist vom Senat zu bestätigen.
- (3) Der Lehrpreis wird unter Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit, z. B. am Tag der Lehre oder am Dies Academicus vergeben. Die Lehrpreisträgerin bzw. der Lehrpreisträger gibt dabei einen Einblick in die für preiswürdig befundene Lehre.

2. Teil

Weitere Preise

§ 7 Preise des Landes Baden-Württemberg

Die Lehrpreiskommission ist zugleich die Kommission der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Vergabe des Landeslehrpreises und des Preises des Landes Baden-Württemberg für besonderes studentisches Engagement. Sie kann die Preisträgerinnen bzw. Preisträger, die gemäß § 1 benannt worden sind, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Landeslehrpreis bzw. den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement vorschlagen.

3. Teil Schlussvorschrift

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 1. April 2010

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

